



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	154
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit innerhalb des Zentrums der Stadt Jena für Betriebsarten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz (Sperrzeit-VO)	154
Beschlüsse des Stadtrates	155
Wirtschaftsplan 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena	155
Beschlüsse der Ausschüsse	157
Vergabe von Zuschüssen an Gesundheitsvereine 2021	157
Vergabe weiterer Zuschüsse Integration 2021	157
Öffentliche Bekanntmachungen	158
Ausschusssitzungen	158
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	159
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-J 45 „EichplatzAreal – Baufeld A“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	161
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	164
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena der Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“	166
Öffentliche Ausschreibungen	168
Pfahlprobelastung Parkhaus Inselplatz Jena	168

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 14. Mai 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. Mai 2021)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14.11.1999, S. 366), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.04.2019 (Amtsblatt 24/19 vom 20.06.2020 S. 258) wird wie folgt geändert:

§ 3a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Hauptausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter und aus 9 Stadtratsmitgliedern. In den Hauptausschuss werden keine sachkundigen Bürger berufen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 12.05.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit innerhalb des Zentrums der Stadt Jena für Betriebsarten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz (Sperrzeit-VO)

Auf Grund des §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. 2008, 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 198) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von

Ermächtigungen im allgemeinen Gewerbebereich, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht, Preisangabenrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Markenrecht und nach dem Textilkennzeichnungsgesetz, dem Kristallglaskennzeichnungsgesetz, dem Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch sowie dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz (Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe – ThürZustErmGeVO -) vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 63), wird für die Stadt Jena verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit innerhalb des Zentrums der Stadt Jena für Betriebsarten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz (Sperrzeit-VO) vom 10.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/12 vom 17.05.2012, S. 170), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit innerhalb des Zentrums der Stadt Jena für Betriebsarten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/20 vom 16.07.2020, S. 167) wird wie folgt geändert:

Nach dem § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Sonderregelung

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Beginn der Sperrzeit für den Zeitraum vom **01.06.2021 bis zum 31.12.2021 auf 24:00 Uhr** festgesetzt.
- (2) Im Bereich der Freiflächen dürfen Schallwiedergabegeräte (Radio, Lautsprecher und dergleichen) sowie Schallerzeugungsgeräte (Musikinstrumente u.ä.) in der Zeit von 12:00 bis 22:00 Uhr angebracht oder in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch für Anlagen, die in der Gastätte installiert sind und nach außen schallen.
- (3) Als Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen der Außengastronomie sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA-Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) sinngemäß heranzuziehen.
- (4) Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Abs. (3) führen, bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, andere Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen, unberührt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 12.05.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Wirtschaftsplan 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena

- beschl. am 25.03.2021, Beschl.-Nr. 21/0780-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (20/0733-BV), in der vom Stadtrat beschlossenen geänderten Fassung vom 25.02.2021, wird aufgehoben.

002 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena (KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 wird bestätigt.

003 Einer Kreditaufnahme bei Kreditinstituten im Jahr 2021 wird zugestimmt:

a) zur Finanzierung des Fördermitteldarlehens für die Errichtung des Fußballstadions im Umfang von 1.400.000 €, für die das Land Thüringen vollständig den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) übernimmt

b) zur Finanzierung von gewerblichen Investitionen im Sinne des § 6 a der Hauptsatzung der Stadt Jena im Umfang von 9.100.000 €

004 Einer Kreditaufnahme bei Kreditinstituten im Jahr 2022 wird zugestimmt:

a) zur Finanzierung des Fördermitteldarlehens für die Errichtung des Fußballstadions im Umfang von 7.600.000 €, für die das Land Thüringen vollständig den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) übernimmt

b) zur Finanzierung von gewerblichen Investitionen im Sinne des § 6 a der Hauptsatzung der Stadt Jena im Umfang von 12.600.000 €

005 Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 33.570.000,00 € festgesetzt.

006 Der Höchstbetrag an Kassenkrediten wird für das Jahr 2021 auf 10.000.000,00 € und für das Jahr 2022 auf 11.000.000,00 € festgesetzt. Diese sind vorrangig im Rahmen des gemeinsamen Cash Managements mit der Stadtverwaltung und den anderen Eigenbetrieben aufzunehmen.

007 Im November 2021 wird in der Sitzung des Werkausschusses KIJ bei Bedarf ein überarbeiteter Wirtschaftsplan 2022 vorgelegt und im Beschlusswege ergänzt.

Begründung:

Entsprechend § 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Der Erfolgsplan 2021 sieht einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.211 T€ vor, was über dem realisierten Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2019 (2.417 T€), sowie über dem erwarteten Ergebnis für das Jahr 2020 liegt (1.610 T€).

Der Jahresüberschuss für 2022 sieht nur einen Gewinn in Höhe von 797 T€ vor. Ursächlich für die Reduzierung ist im Wesentlichen ein um ca. 3.100 T€ höherer Instandhaltungsanteil an den Maßnahmen des Investplans, welcher sich im entsprechend erhöhten Materialaufwand niederschlägt.

Im Erfolgsplan stehen in 2021 Erträgen in Höhe von 61.738 T€ Aufwendungen in Höhe von 59.377 T€ gegenüber, so dass ein Jahresüberschuss von 3.211 T€ geplant ist. Im Vergleich zu 2019 (2.417 T€) und dem erwarteten Ergebnis für 2020 (1.610 T€) verbessert sich somit die Ergebnislage. In 2022 wirkt sich der hohe Instandhaltungsanteil an den Investitionen hingegen Ergebnis verschlechternd aus.

Bei den Erträgen stehen in 2021 im Vergleich zu 2020 der Erhöhung der Umsatzerlöse aus Grundstücksverkäufen in etwa gleicher Höhe Reduzierungen aus Mieteinnahmen mit der Stadt gegenüber. Die Reduzierung der Miethöhe wird zukünftig über einen Investitionszuschuss ausgeglichen, der zu einer Erhöhung der sonstigen betriebliche Erträge führt.

Die Höhe der Aufwendungen beläuft sich in etwa auf dem erwarteten Niveau für das Jahres 2020 und erscheint lediglich gegenüber 2019 erhöht.

Hier ist eine Sonderabschreibung in Höhe von 2,8 Mio. € auf das Sachanlagevermögen infolge zu reduzierender Restnutzungsdauern wegen geplanter Investitionen als außerordentlicher Aufwand angefallen.

Der Investitionsplan sieht in 2021 Gesamtausgaben von 57.516 T€ und in 2022 Gesamtausgaben von 61.645 T€ vor. Darin enthalten sind jeweils Investitionsanteile, die bereits in früheren Wirtschaftsplänen genehmigt worden sind (in 2021 34.370 T€ / in 2022 2.421 T€). Enthalten ist ferner ein im Zuge der komplexen Baumaßnahmen mit durchzuführender Anteil an Instandhaltung von voraussichtlich 3.476 T€ (2021) bzw. 6.370 T€ (2022).

Der Investitionsplan orientiert sich an der Prioritätenliste mit Stand 07.01.2021 der auf einen Planungszeitraum von 2021 bis 2026 abstellte. Die darin aufgeführten Maßnahmen haben bis auf wenige Ausnahmen Eingang in den Wirtschaftsplan bzw. die Mittelfristplanung gefunden. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung sind darin zu finden, dass eine Maßnahme entweder noch zu unspezifisch ist oder aktuell in der zunächst unterstellten Form so nicht verfolgt wird. Des weiteren waren die sich aus dem aufzustellenden Haushaltssicherungskonzept ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen.

Von den Investitionen entfällt auf die Planjahre 800 T€ (2021) bzw. 600 T€ (2022) auf immaterielle Vermögensgegenstände (Software) und 1.240 T€ (2021) bzw. 1.200 T€ (2022) auf Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Somit liegen die Investitionen in Sachanlagen bei 56.386 T€ (2021) bzw. 61.045 T€ (2022). Mit 19.728 T€(2021) bzw. 27.775 T€(2022) werden diese Investitionen durch Fördermittel finanziert, wobei

insbesondere das vom Freistaat Thüringen aufgesetzte Schulsanierungsprogramm sowie die allgemeinen investiven Zuweisungen nach § 6a ThürKommHG berücksichtigt werden.

Größter Einzelposten ist in beiden Planjahren der über das EFRE-Förderprogramm abgesicherter Neubau von „Bibliothek und Bürgerservice“ am Engelsplatz (2021 7.000 T€ / 2022 14.100 T€). Für den überwiegenden Teil der eingestellten Fördermittel liegen Bescheide vor. Gleichwohl verbleiben einzelne Projekte, insbesondere in 2022, bei denen eine entsprechende Beschlusslage auf Landesebene noch zu schaffen ist, so dass die Planung diesbezüglich einem Fördermittelrisiko unterliegt. Dies gilt insbesondere für die Errichtung des Funktionsgebäudes im neuen Leichtathletikstadion an der Wöllnitzer Straße.

Für die Errichtung eines reinen Fußballstadions liegt ein Fördermittelbescheid vor, welcher die zeitliche Verschiebung im Projekt- und Bauablauf nicht widerspiegelt. In mehreren Kontakten mit dem Fördermittelgeber konnte eine Verschiebung der Darlehensaufnahme erreicht werden. Bei der Aufnahme des Darlehens im Jahr 2021 ist sicherzustellen, dass die im Bewilligungsbescheid dargestellten Auszahlungsbeträge pro Haushaltsjahr eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, würden ggf. entstehende Mehrausgaben allein zu Lasten der Stadt Jena gehen. Davon ist wegen der aktuellen Zinslage nicht auszugehen.

Der Fördermittelbescheid sieht vor, dass die Förderung im Darlehenswege (11.000 T€) erfolgen soll, wobei das Land den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) in voller Höhe für das durch den Eigenbetrieb aufzunehmende Darlehen übernimmt. Durch die Darlehensweise Gewährung der Fördermittel erfolgt der Ausweis nicht unter den Zugängen bei Fördermitteln, sondern als Zugang unter den Kreditverbindlichkeiten.

Projektentwicklungen im Umfang von 13.386 T€, darunter 7.180 T€ für Investitionsanteile, die bereits in früheren Wirtschaftsplänen genehmigt worden sind sowie die hierauf bereits getätigten Investitionen bis einschließlich 2020 werden in 2021 teilweise über Kreditaufnahmen bei Banken finanziert, da durch einen späteren Verkauf der Grundstücke eine Refinanzierung zu erwarten ist (Neues Wohnen Jena-Zwätzen, Wohn- und Gewerbeflächen). Gleiches gilt für das Planjahr 2022 mit Kosten für Projektentwicklungen im Umfang von 9.005 T€ darunter 390 T€ für Investitionsanteile, die bereits in früheren Wirtschaftsplänen genehmigt worden sind.

Durch die zum 31.12.2020 zu erwartende Liquidität können diese finanziellen Mittel herangezogen werden, um die sehr hohen Investitionen im Haushaltsjahr 2021 und 2022 unter zusätzlicher Aufnahme notwendiger Kredite für gewerbliche Projekte zu tätigen.

Die Investitionen in beiden Planjahren umfassen insbesondere

29.500 T€ zur Umsetzung des Schulnetzplans,
18.960 T€ für Sportstätten (ohne Berücksichtigung von Schulsportstätten),
29.355 T€ für Kulturgebäude,
3.650 T€ für Kindertagesstätten,

900 T€ für Feuerwehr- und Katastrophenschutzstandorte,
2.900 T€ für Soziales und
1.500 T€ für Denkmale und ein Anteil im Bibliotheks- und Bürgerservicegebäude für Verwaltungsgebäude.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für die Weiterführung von Investitionsmaßnahmen im Folgejahr und die (wirtschaftliche) Optimierung des Planungs- und Bauablaufs bestimmt.

Der Finanzplan weist in den Jahren 2021 und 2022 ein sehr hohes Investitionsvolumen aus, welches in der Mittelfristplanung bis 2025 zu einer stark rückläufigen Investitionshöhe führt. Infolge des bis 2022 erfolgten vollständigen Abbaus der eigenen Liquidität bei gleichzeitiger Kreditaufnahme in maximal möglicher Höhe, folgen danach Jahre, die von fehlender eigener Finanzierungskraft für große Projekte gekennzeichnet sein werden. Nur so lassen sich die Gesamtinvestitionen in den Jahren 2021 bis 2025 in Höhe von 164,5 Mio. € finanzieren. Der Schuldenstand, der Ende 2020 bei 14.082 T€ liegen wird, erhöht sich danach in der Spitze in 2023 bis auf 36.285 T€, ehe danach mit einer Reduzierung der Kredithöhe geplant werden kann. Diese Reduzierung ist mitursächlich für die geringere eigene Investitionskraft ab 2023. Über den gesamten Zeitraum wird das qualifizierte Neuverschuldungsverbot der Hauptsatzung der Stadt Jena eingehalten, wonach Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine Refinanzierung aus dem jeweiligen Projekt zu erwarten ist.

Da die unterstellte Investitionstätigkeit im Rahmen der Mittelfristplanung bis 2025 durch eigene Kreditaufnahmen finanziell untersetzt ist, wird auf die Aufnahme eines Zwischenkredites für das Entschuldungskonzept verzichtet. In Anbetracht der geringen Restlaufzeit des Entschuldungsprogramms sind hieraus auch keine spürbaren Entlastungen mehr zu erwarten.

Der Abbau der Verschuldung der Stadt wird entsprechend den Regelungen zum Entschuldungskonzept fortgesetzt.

Aufgrund fehlender Liquiditätsreserven von KIJ ist es absehbar, dass Kassenkredite zum Ausgleich kurzfristiger Schwankungen benötigt werden. Diese sollen auf die kommunalaufsichtlich genehmigungsfreie Höhe von maximal 1/6 der Einnahmen des Eigenbetriebs festgesetzt werden.

Vor der Erstellung des Gewinnverwendungsvorschlags für das Wirtschaftsjahr 2021 legt der Werkausschuss KIJ die Ausschüttung der Gewinnhöhe an den Kernhaushalt fest, basierend auf den nicht benötigten Investitionsmitteln des Wirtschaftsjahres.

Beschlüsse der Ausschüsse

Vergabe von Zuschüssen an Gesundheitsvereine 2021

- im Sozialausschuss beschl. am 11.05.2021, Beschl.-Nr. 21/0881-BV

001: Die DO Diakonie Ostthüringen gGmbH erhält für das Kalenderjahr 2021 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 25.000,00 € für die Telefonseelsorge in Jena.

002: Die Elterninitiative für das seelisch erkrankte und verhaltensauffällige Kind e.V. erhält für das Kalenderjahr 2021 eine institutionelle Förderung in Höhe von 8.000,00 € für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit sowie für die Unterstützung von Familien und deren Kindern.

003: Die Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V. erhält für das Kalenderjahr 2021 eine Projektförderung in Höhe von bis zu 2.000,00 € für die Durchführung der Treffen verwaister Eltern.

004: Die AIDS-Hilfe Weimar und Ostthüringen e.V. erhält für das Kalenderjahr 2021 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 35.600,00 € für die Unterhaltung der Beratungsstelle in Jena.

005: Der Antrag auf institutionelle Förderung der AIDS-Hilfe Weimar & Ostthüringen e.V. für Drogenprävention wird abgelehnt, da keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

006: Die Verwaltung wird mit dem Wegfall des Geheimhaltungsinteresses die Ergebnisse der Beschlüsse veröffentlichen.

Begründung:

Dem Fachdienst Gesundheit liegen 4 Anträge auf institutionelle Förderung und 1 Antrag auf Projektförderung vor, die im Sozialausschuss am 11.05.2021 vorgestellt werden. Die Übersicht der Anträge kann der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Die institutionelle Förderung der Telefonseelsorge der DO Diakonie Ostthüringen gGmbH wird weiter befürwortet. Bedingt durch die Corona-Pandemie stiegen die Anrufe bei der Telefonseelsorge Gera/Jena in 2020 um rund 30 % an. Trotz erschwelter Bedingungen konnten in 2020 und Anfang 2021 weitere Ehrenamtskräfte für die Tätigkeit des Beratungsangebotes geschult werden.

Der Bedarf an Beratung und Vermittlung für Familien bei der Elterninitiative für das seelisch erkrankte und verhaltensauffällige Kind e.V. ist unverändert. Insbesondere für Kindertagesstätten, Schulsozialarbeitende und die Klinik für Kinder- und Jugend-psychiatrie ist das niederschwellige Beratungsangebot ein wichtiger Kooperations-partner, durch den Hürden in der Inanspruchnahme weiterführender Hilfen gesenkt werden. Die institutionelle Förderung wird weiter befürwortet.

Die Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V. bietet mit den Treffen für verwaiste Eltern einen geschützten, fachlich angeleiteten Rahmen für die trauernden Familien

inklusive der Geschwisterkinder. Die Projektförderung wird auch für 2021 befürwortet.

Die Beratungsstelle Jena der AIDS-Hilfe Weimar- und Ostthüringen e.V. ist im letzten Jahr umgezogen und übersteigt durch die Mietmehrkosten in ihrem Antrag auf institutionelle Förderung die dem Fachdienst Gesundheit zur Verfügung stehenden Mittel. Da durch die Corona-Pandemie und den hochschwelligem Zugang zum Dienstgebäude Lutherplatz 3 die Aufgabe der Aids-Beratung durch den Fachdienst Gesundheit selbst nicht im üblichen Maß erbracht werden kann, wird die weitere Förderung befürwortet. Es wurde ein höherer Anteil an Eigenmitteln mit dem Träger verhandelt. Die das dem Fachdienst Gesundheit zur Verfügung stehende Budget übersteigenden Mietkosten werden durch den Fachdienst Soziales finanziert.

Dem Fachdienst Gesundheit liegt ein Antrag auf institutionelle Förderung für Drogenprävention der AIDS-Hilfe Weimar- und Ostthüringen e.V. vor. Die Förderung wird abgelehnt. Die Suchtprävention ist als Pflichtaufgabe gemäß ThürÖGD-VO an die Suchtberatungsstelle eines freien Trägers übertragen. Sie wird von dort gemäß geltender Fachempfehlungen mit 1,0 VbE umgesetzt und steht Schulen, Jugendhilfe und Jugendarbeit als Kooperationspartner zur Verfügung.

Gesundheitsförderung und Suchtprävention sind laut Schulgesetz Pflichtaufgaben für Schulen. Hierfür muss jede Schule ein Gesundheitskonzept entwickeln, für das aufsichtlich das Staatliche Schulamt Ostthüringen zuständig ist. Projekte zur Suchtprävention können aus den Schulbudgets des Freistaats Thüringen finanziert werden: die Beantragung erfolgt über das Staatliche Schulamt. Zudem ist es möglich, Projekte zur Suchtprävention über Mittel der schulbezogenen Jugendarbeit zu finanzieren. Dafür müssen die Projekte jährlich beim Fachdienst Jugend und Bildung beantragt und durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Vergabe weiterer Zuschüsse Integration 2021

- im Sozialausschuss beschl. am 11.05.2021, Beschl.-Nr. 21/0890-BV

01 – Der Regionalverband Arbeiterwohlfahrt Mitte-West-Thüringen e.V. erhält für das Kalenderjahr 2021 für das Projekt EVA²- Erfolgsfaktor Vielfalt eine Projektförderung in Höhe von 34.716 Euro.

02 - Der Regionalverband Arbeiterwohlfahrt Mitte-West-Thüringen e.V. erhält für das Kalenderjahr 2021 für das Projekt "Beratungsstelle Flüchtlinge" eine Förderung in Höhe von 13.215,72 Euro.

03– Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach Wegfall des Geheimhaltungsinteresses zu veröffentlichen.

Begründung:

Inzwischen liegt zum Projekt EVA²- Erfolgsfaktor Vielfalt des KV AWO Mitte-West-Thüringen e.V. (i.F. kurz AWO) eine neue betriebswirtschaftliche Stellungnahme vor. Der Antragsteller erhält vom Land eine Anteilsfinanzierung und hatte bisher eine Fehlbedarfsfinanzierung von der Stadt für das Projekt erhalten, die als Drittmittel beim Landesantrag eingebracht wird. Dies führte bei der Abrechnung der vergangenen Jahre der Stadt Jena gegenüber zu einem „scheinbar“ positiven Projektergebnis, welches de facto nicht in der Höhe bestand. Die Förderung der Stadt Jena wird nach Rücksprache mit dem Land auf eine Anteilsfinanzierung umgestellt werden. Damit können die förderrechtlichen Widersprüche aufgelöst werden und die Abrechnung zukünftig logisch gestaltet werden.

Das Projekt soll weiter gefördert werden, denn die Fachstelle Interkulturelle Öffnung, die im Rahmen des Projektes EVA² betrieben wird, ist ein wichtiger Partner im Bereich der Weiterbildung, Begleitung und Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Jena. Die vorgeschlagene Summe berücksichtigt den neuen Tarifvertrag, der durch den Beitritt der AWO zur Gewerkschaft ver.di Gültigkeit bekam. Die Tarifeinigung ist im Jahr 2019 zustande gekommen. Das Dokument liegt inzwischen im Büro für Migration und Integration vor.

Das Projekt "Beratungsstelle Flüchtlinge" der AWO wurde bislang mit rund 20.000 Euro jährlich gefördert. Die Zahl der in Jena aufgenommenen Geflüchteten hat seit 2015 jedoch deutlich abgenommen. Damit geht einher, dass die Zahl der Personen, die eine Asylverfahrensberatung benötigen, abgenommen hat. Der Antragsteller hat auf die Stellungnahme des Büros für Migration und Integration (Vorschlag Reduzierung um 50%) reagiert und einen Korrekturantrag eingereicht. Dieser berücksichtigt eine Reduzierung der Personalkosten ab Mai 2021.

Die Verwaltung schlägt eine Förderung für die Flüchtlingsberatungsstelle in Höhe von 13.215,72 vor. Da die AWO für die ersten 4 Monate des Jahres Januar bis April einen Vertrag auf der Grundlage der höheren Personalkosten geschlossen war, sollte dieser Umstand aus Sicht des Fachamtes Berücksichtigung finden. Dies war beim o.g. Vorschlag nicht erfolgt. Die Summe von 13.215,72 Euro bedeutet, dass die gesunkenen Zahlen Asylsuchender berücksichtigt werden, zugleich aber sichergestellt werden kann, dass das Angebot vor Ort erhalten bleibt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen**

Am **26.05.2021, 17:00 Uhr**, findet im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Antrag des "Freie Lernwelten e.V." auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII, Vorlage: 21/0904-BV
4. Reporting des Dezernates 4 zum 31.12.2020 (Quartalsbericht 4/2020), Vorlage: 21/0833-BE <https://statistik.jena.de/de/reporting>
5. Förderung von Maßnahmen im Netzwerk Frühe Hilfen - "Psychische Krisen rund um die Geburt" und "Wellcome - praktische Hilfen nach der Geburt", Vorlage: 21/0795-BV
6. Bürgerbeteiligung transparent: Bessere Information zur Einreichung von Petitionen, Bürgerbegehren und Einwohneranträgen, Vorlage: 21/0848-BV
7. Berichte aus den Unterausschüssen
8. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

* * *

Am **27.05.2021, 17:00 Uhr**, findet im Volksbad, Knebelstraße 10, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Widmung eines Teilstückes am östlichen Weg "Am Saaleufer" im Abschnitt von Hausnummer 1a bis zur Lichtsignalanlage Camsdorfer Brücke (Lückenschluss), Vorlage: 21/0877-BV
4. Widmung eines Teilstückes der "Landfeste" im Abschnitt von Camsdorfer Brücke bis zum Auftreffen des parallel führenden Geh- und Radweges, Vorlage: 21/0878-BV
5. Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung und Heilung des Bebauungsplanes B-Gö 07 "Jena21 – Technologiepark Jena Südwest", Vorlage: 21/0866-BV
6. Fördervorhaben Neubau Bibliothek und Bürgerservice - aktueller Stand, Vorlage: 21/0874-BE
7. Vorstellung der Entwicklungsziele am Jägerberg, Vorlage: 21/0900-BE
8. Ergebnisbericht Verkehrsberuhigung der Jenaer Innenstadt, Vorlage: 21/0869-BE
9. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
10. Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung von 17:00 – 19:00 Uhr und von 19:30 – 21:30 Uhr stattfinden wird.

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) sowie § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2014 (GVBl. S. 153), hat der Stadtrat der Stadt Jena am 15. November 2017 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus der ‚Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen‘ und der beigefügten Begründung jeweils vom 11. Oktober 2017.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und nicht beanstandet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Stadt Jena:

Geltungsbereich 1:

Gemarkung Ammerbach, Flur 11, Flurstücks-Nr. 16/4, 20/9, 22/7, 22/6, 20/13 (teilweise),

Geltungsbereich 2 (für Ausgleichsmaßnahmen):

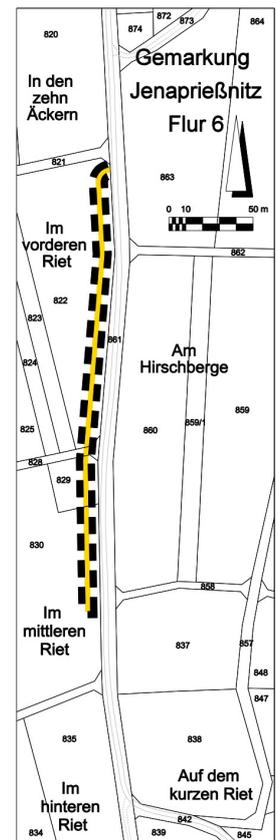
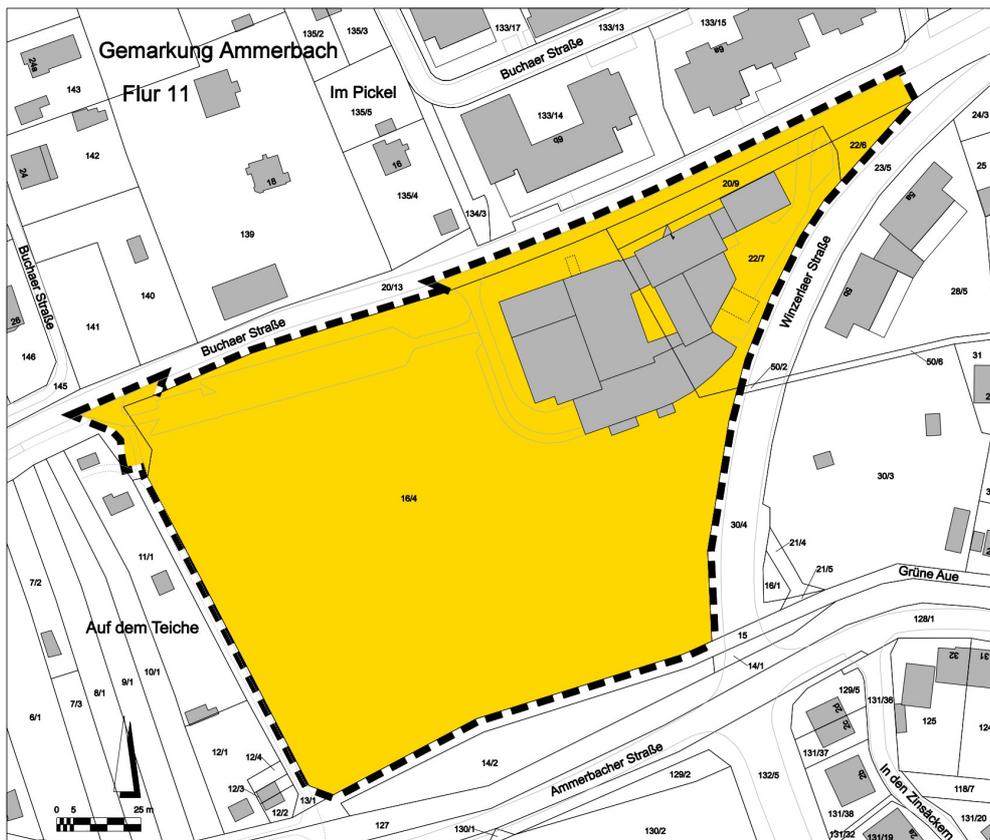
Gemarkung Jenaprießnitz, Flur 6, Flurstücks-Nr. 822, 828, 829, 830, 860 und 863 (alle teilweise).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich dargestellt.

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Geltungsbereich Teil 1

Teil 2



Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) sowie § 8

Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena in der Fassung vom 15.08.2003 (Amtsblatt 31/03, S. 270), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10.04.2019 (Amtsblatt 24/19, S. 258), bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBB-Am 02.1 „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an kann der Bebauungsplan mit Begründung bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, während der üblichen Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Jena unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Jena, den 12.05.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-J 45 „EichplatzAreal – Baufeld A“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 17.02.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Im Einzelnen wurde beschlossen:

001 Dem Antrag der STRABAG Real Estate GmbH auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „EichplatzAreal – Baufeld A“ im Stadtzentrum von Jena wird stattgegeben.

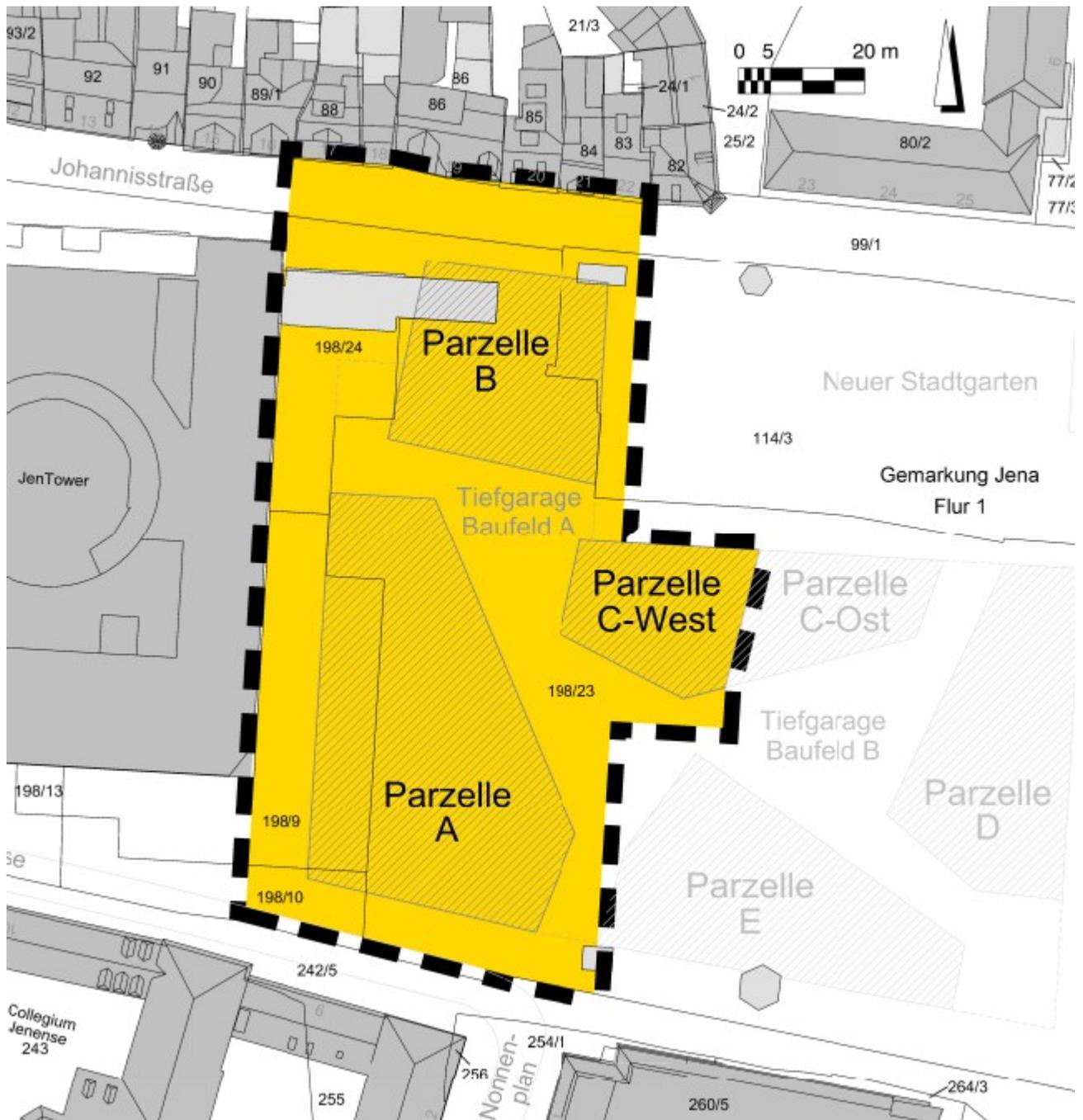
002 Für das Vorhaben „EichplatzAreal – Baufeld A“ im Stadtzentrum von Jena soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

003 Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Jena, Flur 1: Flurst.-Nr. 99/1 (teilweise), 114/3 (teilweise), 198/9 (teilweise), 198/10 (teilweise), 198/23 (teilweise) sowie 198/24 (teilweise).

004 Für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gelten folgende Planungsziele:

- Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung der im Siegerentwurf des Investorenauswahlverfahrens für das Baufeld A des EichplatzAreals enthaltenen Gebäude einschließlich Tiefgarage
- Sicherung der im Siegerentwurf dargestellten hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität
- Errichtung eines Wohnhochhauses auf Parzelle A, eines Wohnhochhauses mit Büros in den Sockelgeschossen auf Parzelle B sowie eines Hochhauses mit Büro- und Gewerbeflächen auf Parzelle C-West
- Ausstattung aller Erdgeschosse mit kleinen Gastronomie- und Einzelhandelsflächen mit direkter Anbindung an den umgebenden öffentlichen Stadtraum
- Ausbildung der Dachflächen als Gründächer gemäß Siegerentwurf
- Integration der Gebäudetechnik in die Gebäude gemäß Siegerentwurf
- Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage mit Einfahrt von der Kollegiengasse und Anbindung für die spätere Erweiterung unter das östlich angrenzende Baufeld B
- Herstellung der Medienanbindung über die in den öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen
- nachhaltiger Energie- und Materialeinsatz

Eingenordeter Übersichtsplan mit Geltungsbereich (unmaßstäblich):



Gestrichelt umrandeter Bereich = geplanter Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Begründung

Veranlassung:

Der Vorhabenträger STRABAG Real Estate GmbH ging als Sieger aus dem zweistufigen Investorenauswahlverfahren für die Bebauung des Baufeldes A (bestehend aus den Parzellen A, B und C-West) im EichplatzAreal hervor.

Vorausgegangen war ab 2015 ein mehrjähriges, thüringenweit einmaliges, sehr intensives und noch immer laufendes Teilnahmeverfahren für die Neugestaltung dieses Gebietes.

Das gesamte Verfahren ist umfangreich öffentlich dokumentiert:

- auf der Webseite www.eichplatzareal.de
- in der Vorhabenliste der Stadt Jena unter <https://vorhaben.jena.de/de/625814>
- im Heft 10 „Stadtmitte für Jena“ der Schriftenreihe „Schriften zur Stadtentwicklung“.

Im Herbst 2020 erfolgte mit der Berichtsvorlage 20/0567-BE „EichplatzAreal – bisherige und künftige Entwicklung“ eine umfangreiche Information der politischen Gremien und der Öffentlichkeit über das 2015 gestartete Beteiligungsverfahren und das ab 2018 nachfolgende Investorenauswahlverfahren.

Im November 2020 wurde die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages zwischen der Stadt Jena und der STRABAG Real Estate GmbH über die Parzellen A, B und C-West vorgenommen.

Anfang Dezember 2020 stellte die STRABAG Real Estate GmbH vereinbarungsgemäß den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „EichplatzAreal – Baufeld A“ (**Anlage 1**).

Geltungsbereich:

Die genaue Lage des Bauvorhabens ist aus der **Anlage 2** ersichtlich. Die Gebäude sind in den Parzellen A, B und C-West geplant, die zusammen das Baufeld A bilden. Die Tiefgarage soll unter den Gebäuden sowie der dazwischen befindlichen, ebenfalls schraffierten Fläche angelegt und dabei entsprechend dem Rahmenplan die spätere Erweiterung nach Osten berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich des vorgesehenen Plangebietes ist in **Anlage 3** dargestellt. Einbezogen wurden neben den geplanten Bauflächen auch Teile der angrenzenden Freiflächen, soweit diese bereits im Zuge der Realisierung der Bebauung von Baufeld A eine Neugestaltung erhalten sollen.

Übergeordnete Planungen:

Im seit 09.03.2006 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist die zur Bebauung vorgesehene Fläche vollständig als gemischte Baufläche mit der Spezifizierung Kerngebiet (MK) dargestellt. Daher kann das Konzept des Vorhabenträgers in einen Bebauungsplan übertragen werden, ohne dass es hierfür einer Anpassung des FNP bedarf.

Der Siegerentwurf für das Baufeld A:

Der Siegerentwurf für das Baufeld A:



Modell des Siegerentwurfs

Quelle: Stadt Jena

Der Siegerentwurf beinhaltet die drei Hochpunkte, die der städtebauliche Rahmenplan ermöglicht. Hinzu kommen die zugehörigen Sockelbauten und die dazwischen liegenden Freiräume, außerdem die unter den genannten Elementen angeordnete Tiefgarage.

In der **Anlage 4** wird auf die einzelnen Aspekte des Vorhabens eingegangen. Im Zuge des Investorenauswahlverfahrens ist die Bearbeitung der Gebäude auf den Parzellen A, B und C-West hinsichtlich ihrer verschiedenen, aufeinander abgestimmten Gliederung, Materialwahl und Farbgestaltung bereits relativ weit gediehen.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird dem Antrag des Vorhabenträgers stattgegeben und das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren für die Realisierung des Siegerentwurfes auf den Parzellen A, B und C-West einschließlich der Tiefgarage eingeleitet.

Beteiligungskonzept:

Innerhalb des Planverfahrens wird die gemäß Baugesetzbuch vorgeschriebene mehrstufige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgenommen, wie bereits im Vorfeld des Planverfahrens ergänzt durch zusätzliche Formen der Beteiligung.

Auswirkungen auf das Klima:

Ob das Vorhaben insgesamt mit vorwiegend positiven oder eher negativen Auswirkungen auf das Klima verbunden sein wird, hängt von einer Vielzahl baulicher Details des Vorhabens ab.

Dadurch ist eine seriöse Einschätzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Auswirkungen auf das Klima werden daher im weiteren Planungsverlauf untersucht.

Der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 12.05.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 28.04.2021 unter der Beschlussnummer 21/0818-BV in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Im Einzelnen wurde beschlossen:

- 001 Für das Gebiet zwischen Lobedaer Straße, Keßlerstraße, Göschwitzer Straße und Saale wird ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Vordringliche Planungsziele sind:
- Entwicklung und Sicherung von Flächen südlich der Lobedaer Straße für gewerbliche Nutzungen;
 - Ausbildung einer Raumkante an der Lobedaer Straße (straßenbegleitende Bebauung, Entwicklung einer städtebaulichen Hauptachse);
 - Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes;
 - Sicherung des Gartencenters als Sonderbaufläche;
 - Ausschluss weiteren großflächigen Einzelhandels mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten
 - Schaffung eines abgestuften baulichen Überganges von der Lobedaer Straße zur Ortslage Burgau.
- 002 Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Burgau:
Flur 5: 3/14, 5/9, 5/11, 12/16, 12/18, 12/22, 12/31, 12/32, 45/32, 45/33 teilweise, 46/3, 46/8, 46/15, 46/16, 46/19, 48/4, 48/11, 48/14, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 49/6, 49/8, 50/16, 50/18, 50/19, 50/21, 50/24, 50/25, 51/9, 51/11, 51/12 teilweise, 63, 64/2.
- 003 Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird für den Bereich des Bebauungsplanes eine Teiländerung für den Flächennutzungsplan eingeleitet.

Eingenordeter Übersichtsplan mit Geltungsbereich (unmaßstäblich):

Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Quelle: Stadt Jena

Begründung

Der Bereich um die östliche Lobedaer Straße hat sich in den letzten drei Jahrzehnten zu einem Gebiet entwickelt, das sowohl großflächigen und nicht-großflächigen Einzelhandel als auch Gewerbebetriebe unterschiedlicher Art und Größe enthält. Diese Entwicklung vollzog sich zu großen Teilen ungeordnet und ohne übergeordnete planerische Leitlinien, so dass das aktuelle städtebauliche Erscheinungsbild dispers ist und stadträumliche Brüche aufweist.

Das Gebiet zwischen Lobedaer Straße und alter Ortslage Burgau wurde bisher nicht überplant. Dementsprechend sind Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Eine städtebauliche Einflussnahme und Steuerung ist nach diesem Paragraphen allerdings nur sehr eingeschränkt möglich.

Zur mittel- bis langfristigen Erzielung einer städtebaulichen Qualität unter Nutzung von Entwicklungspotentialen, zur Verhinderung von Fehlentwicklungen und zur städtebaulichen Neuordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Ziel ist die vorrangige Ansiedlung von gewerblichen Betrieben u.a. der Jenaer Kompetenzfelder, die in den benachbarten Gewerbegebieten Jena 21, Göschwitz und am Felsbach über keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr verfügen. Da das Potential bei anhaltender Nachfrage im Südraum weitestgehend erschöpft ist, erscheint eine Optimierung der vorhandenen Flächen geboten. Die Fläche zwischen Lobedaer und Göschwitzer Straße ist im aktuellen Entwurf des Gewerbeflächenkonzeptes 2035 als Potentialfläche identifiziert worden. Dieses Konzept wird kurzfristig den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Für die weitere Entwicklung des Standortes spricht dabei die ausgezeichnete verkehrliche Anbindung an das Straßen- und Wegenetz sowie an das System der öffentlichen Personennahverkehrs.

Das Bebauungsplanverfahren soll sichern, dass in einem eingeschränkten Gewerbegebiet die bisher überwiegend eingeschossigen Gebäude perspektivisch durch höhere Bauten ersetzt werden können, so dass in den Obergeschossen Büronutzungen möglich werden. Die Schaffung eines annähernd geschlossenen baulichen Zusammenhanges entlang der Lobedaer Straße könnte parallel dazu beitragen, Straßenverkehrslärm von der Lobedaer Straße in Richtung Ortskern Burgau deutlich zu dämpfen.

Der vorhandene Gartenfachmarkt soll als nicht-integrierter Sonderstandort erhalten bleiben, jedoch eine Einschränkung in Bezug auf zentrenrelevante Sortimente erhalten, um die im wirksamen Einzelhandelskonzept der Stadt Jena definierten zentralen Versorgungsbereiche in ihren Strukturen nicht zu beeinträchtigen sowie in der Entwicklung nicht zu behindern. Auf der selben Grundlage wird im Bereich der geplanten gewerblichen Nutzungen (eingeschränktes Gewerbe) die Ansiedlung neuer Betriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten ausgeschlossen. An diesen Standorten soll entsprechend der Zielsetzung des Entwicklungskonzeptes Einzelhandel zukünftig lediglich die Ansiedlung von Betrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten konzentriert werden, um so eine räumliche Bündelung dieser Einzelhandelsangebote und somit keine zusätzliche Inanspruchnahme von Gewerbeflächen zu erreichen.

Sonstige kleinteilige Einzelhandelsnutzungen im Sinne des sog. Annexhandels, also dem Handel mit selbstproduzierten Waren (darunter auch mit zentrenrelevanten Sortimenten), sind gemäß Einzelhandelskonzept baugebietsbezogen im Einzelfall zu prüfen und sollen im Gebiet des Bebauungsplanes zulässig sein.

Durch die Festsetzung von entsprechenden Baufenstern und Vorgaben zu Gebäudehöhen und Überbauungsgrad der Grundstücke kann eine bessere Ausnutzung der Grundstücke erreicht und das städtebauliche Erscheinungsbild speziell um den Kreuzungsbereich Lobedaer Straße/ Keßlerstraße deutlich aufgewertet werden.

Um sicher zu stellen, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Jena mit den künftigen Gebietsfestsetzungen im Bebauungsplan übereinstimmt, ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (Parallelverfahren).

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 12.05.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena der Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“

Auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 28.04.2021 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Verfahrensziel

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Stadtrat der Stadt Jena am 28.04.2021 beschlossen, den Bebauungsplan B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst ein Gebiet zwischen der Lobedaer Straße und der Göschwitzer Straße sowie der Saale im Osten. Deren Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Er enthält folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Burgau: 3/14, 5/9, 5/11, 12/16, 12/18, 12/22, 12/31, 12/32, 45/32, 45/33 teilweise, 46/3, 46/8, 46/15, 46/16, 46/19, 48/4, 48/11, 48/14, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 49/6, 49/8, 50/16, 50/18, 50/19, 50/21, 50/24, 50/25, 51/9, 51/11, 51/12 teilweise, 63, 64/2.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Jena durch ihre Baugenehmigungsbehörde.

§ 5 Nicht betroffene Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Jena nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechts verbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Anlage zur Satzung vom 28.04.2021 über die Veränderungssperre für den B-Plan B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“:

Eingenordeter Übersichtsplan mit Geltungsbereich (unmaßstäblich)



Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich der Veränderungssperre

Quelle: Stadt Jena

Die o.g. Satzung hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO zur Prüfung vorgelegen. Sie wurde nicht beanstandet und wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 40 ThürKO öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt 20/21 der Stadt Jena am 20.05.2021 tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ in Kraft.

Gemäß § 16 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Satzung vom Tag ihrer Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Während der Sprechzeiten (donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) kann jedermann die Satzung über die Veränderungssperre nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtplanung, im Gebäude Am Anger 26, 2. Etage, Zimmer 2_01, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen.

Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird hingewiesen.

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 21 Abs. 4 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Jena geltend zu machen.

Jena, den 12.05.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung
Vergabenummer: **2021-IB-BQM-1** auf der
Vergabepattform www.evergabe-online.de unter
folgendem Link:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=392141>

sowie auf der Internetseite des Kommunal Service Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Pfahlprobelastung Parkhaus Inselplatz Jena

Art des Vorhabens:

Herstellung und Prüfung eines Ortbeton-Großbohrpfahles zur Gewinnung von Baugrundkennwerten, Lieferung und Einbau sämtlicher Mess- und Versuchstechnik für das Prüfverfahren mit innerer Lastzelle.

Angebotsfrist: 08.06.2021, 13:00 Uhr